

Was Sie als Arbeitslosengeld II-Empfänger/-in bzw. als Sozialgeldempfänger/-in zum Thema **Kosten für Unterkunft und Umzug** wissen und beachten müssen:

Voraussetzung für die Hilfe:

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist eine Zusicherung (Genehmigung) für die neue Miete vom Jobcenter einzuholen. Für Umzugskosten oder Mietkaution ist zusätzlich ein gesonderter vorheriger Antrag erforderlich. Das Jobcenter wird die durch den Umzug entstehenden Kosten nur dann übernehmen, wenn

- Sie hilfebedürftig sind (d. h. Sie verfügen über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen, um die Kosten selber zu bestreiten),
- der Umzug notwendig ist,
- die neue Wohnung angemessen ist und
- bei Personen, die jünger als 25 Jahre sind, besondere Voraussetzungen vorliegen.

Sind Sie hilfebedürftig?

Wenn Sie bereits laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, braucht die Hilfebedürftigkeit nicht mehr besonders geprüft zu werden. Erhalten Sie keine laufenden Leistungen nach dem SGB II, verfügen aber nur über ein relativ geringes Einkommen, ist unter Umständen ebenfalls eine Hilfestellung möglich.

Wann ist ein Umzug im Sinne des SGB II notwendig?

Ein notwendiger Umzug liegt z. B. vor, wenn

- Sie verpflichtet sind, sich um eine günstigere Wohnung zu bemühen, da Ihre bisherige Wohnung unangemessen teuer ist,
- Sie einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben und infolgedessen umziehen müssen (Arbeitsvertrag ist unterschrieben),
- Ihre bisherige Wohnung unzumutbar ist (durch erhebliche Mängel, die z.B. gesundheitsschädigend sind oder eine Gefahr darstellen und durch den Vermieter nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt werden können),
- die bisherige Wohnung zu klein geworden ist, da sich Nachwuchs eingestellt hat,
- Sie aus wichtigen gesundheitlichen Gründen umziehen müssen.
- Bei Personen, die jünger als 25 Jahre sind, kann ein Umzug nur dann als notwendig anerkannt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen oder der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Ob eine Wohnung angemessen ist, hängt von der Wohnungsgröße, hauptsächlich aber von der Miete ab, die für die Wohnung zu zahlen ist.

Familien-/ Haushaltsmitglieder	angemessene Größe	Höchstgrenzen für angemessene Bruttokaltmieten 2022*)			
		Bezirk I - Süd	Bezirk II - Ost	Bezirk III - Mitte	Bezirk IV - Nord
1 Person	bis zu 50 m ²	470,00 €	440,00 €	460,00 €	430,00 €
2 Personen	bis zu 60 m ²	540,00 €	530,00 €	510,00 €	480,00 €
3 Personen	bis zu 75 m ²	640,00 €	600,00 €	630,00 €	570,00 €
4 Personen	bis zu 85 m ²	700,00 €	650,00 €	670,00 €	590,00 €
5 Personen	bis zu 95 m ²	770,00 €	710,00 €	730,00 €	640,00 €
6 Personen	bis zu 105 m ²	auf Nachfrage	820,60 €	820,60 €	820,60 €
7 Personen	bis zu 115 m ²	auf Nachfrage	907,50 €	907,50 €	907,50 €
8 Personen	bis zu 125 m ²	auf Nachfrage	994,40 €	994,40 €	994,40 €

*) **Bezirk I:** Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen a. T. W., Hagen a. T. W., Hasbergen, Hilter a. T. W., Georgsmarienhütte, Glandorf // **Bezirk II:** Bad Essen, Bissendorf, Bohmte, Melle, Ostercappeln // **Bezirk III:** Belm, Bramsche, Wallenhorst // **Bezirk IV:** Samtgemeinde (SG) Artland, SG Bersenbrück, SG Fürstenau, SG Neuenkirchen

Die Betriebskosten, wie z. B. Müllabfuhr, Wasser, Abwasser usw., sind in den Beträgen bereits enthalten. Gesondert gerechnet werden die laufenden monatlichen Heizkosten. Wie aus der Bezeichnung Höchstgrenze zu erkennen ist, handelt es sich dabei um einen Maximalbetrag. Höhere Mieten erkennt der Landkreis Osnabrück grundsätzlich nicht an.

Hinweis:

Die Mietrichtwerte werden jährlich überprüft und neu festgesetzt. Dadurch kann sich durchaus eine Senkung der Richtwerte ergeben. In diesem Fall würden die anzuerkennenden Unterkunftskosten nach einer gesetzlichen Übergangsfrist von i. d. R. längstens 6 Monaten auf die dann geltenden Beträge verringert. Aus einer Anhebung der Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft entsteht kein Vertrauensschutz dahingehend, dass die Richtwerte in Zukunft nicht wieder gesenkt werden können.

Angemessene Heizkosten:

Zur Angemessenheit der Unterkunftskosten gehören auch angemessene Heizkosten. Die anzuerkennenden Beträge ergeben sich aus dem „Heizspiegel für Deutschland“ und sind abhängig von der Art der Beheizung sowie der Gebäudefläche. Wegen der hohen Kosten und Energiepreise liegt es auch in Ihrem Interesse, Ihre Wohnung sparsam und wirtschaftlich zu heizen. Es wird im Rahmen der Selbsthilfe erwartet, dass Sie jeweils den günstigeren Tarif des Energieversorgers wählen. Liegen die Verbrauchswerte zu hoch, empfiehlt es sich, die Beratungsstelle des Energieversorgers aufzusuchen oder mit dem Vermieter hinsichtlich Wärmedämmung und Erneuerung der Heizungsanlage zu sprechen.